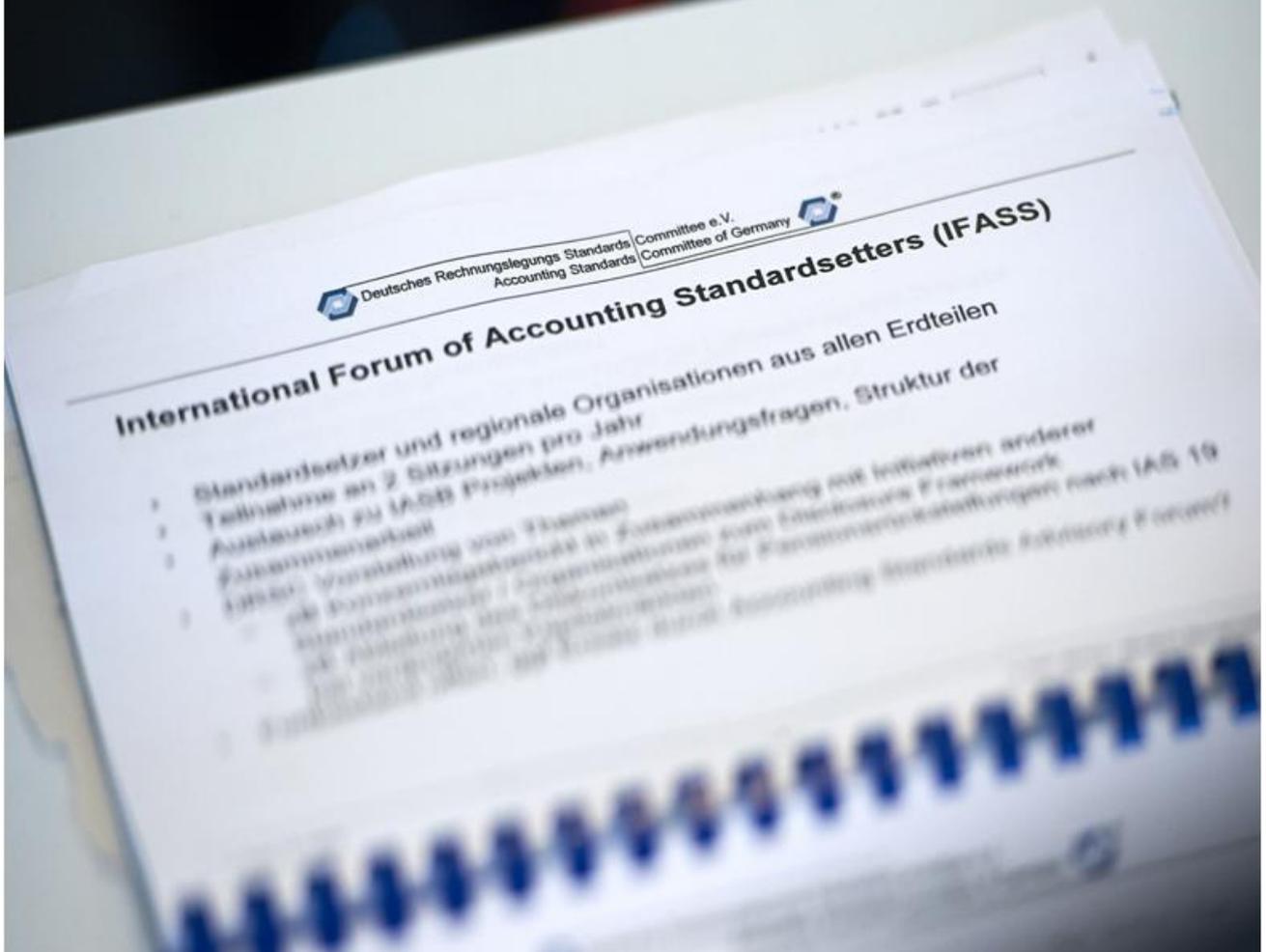


DRSC-Quartalsbericht

Q3/2015



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

erneut möchten wir über zahlreiche Ereignisse in der nationalen und internationalen Rechnungslegung berichten.

Wir haben im September DRS 22 *Konzern Eigenkapital* und DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* verabschiedet. Für Ihre Beteiligung an der vorangegangenen Konsultation zu beiden Standards danken wir hiermit herzlich! Beide Standards sind damit für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Mit der Verabschiedung werden zugleich DRS 4 und DRS 7 außer Kraft gesetzt.

Des Weiteren wurde mit Verabschiedung des BilRUG und weiterer HGB-relevanter Neuregelungen eine Anpassung einiger DRS erforderlich. Dies haben wir nun auf den Weg gebracht und einen Änderungsentwurf (E-DRÄS 6) verabschiedet und publiziert. Auch hierzu werden wir die Öffentlichkeit konsultieren; die Kommentierung läuft bis zum 23. November 2015 – wir bitten um rege Beteiligung.

Unter den IFRS-Themen beschäftigt die deutsche Wirtschaft – und somit auch uns – derzeit die Einführung von IFRS 15 besonders. Dessen verpflichtende Erstanwendung ist zwar nunmehr auf 2018 verschoben; dennoch stellt die Einführung sich in einigen Unternehmen als herausfordernder dar als zunächst vermutet. Wie bereits im vergangenen Quartal berichtet, haben wir ein deutsches Anwenderforum zu IFRS 15 eingerichtet, das exklusiv den Mitgliedern des DRSC offensteht. Dieses hat im September 2015 erstmals getagt; weitere Treffen sind bereits eingeplant. Das breite Interesse und die intensive Diskussion zeigen nicht nur, dass Austauschbedarf besteht, sondern auch, dass der Austausch in diesem Forum wichtige und nützliche Erkenntnisse liefert. Wir freuen uns, dass diese Plattform so gut angenommen wird. Hierzu verweisen wir auch auf den Kommentar auf S. 4 in diesem Quartalsbericht.



Ergänzend ist zu erwähnen, dass der IASB kürzlich einen Änderungsentwurf zu IFRS 15 veröffentlicht hat, in dem Klarstellungen zu dem noch jungen Standard vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind Ergebnis der Diskussionen der sog. *Transition*

Resource Group for Revenue Recognition, die IASB und FASB gemeinsam eingerichtet haben. Ziel war, dass in dieser Gruppe erste Anwendungsfragen erörtert und Antworten erarbeitet werden.

Ein weiterer Meilenstein unter den IFRS-Themen ist die kürzlich von EFRAG abgegebene Empfehlung zur Indossierung von IFRS 9. EFRAG kam nach einer sehr differenzierten Diskussion zum Schluss, dass die Übernahme von IFRS 9 in EU-Recht allen von der EU-Kommission bestimmten Kriterien entspricht und somit zu empfehlen ist. Einschränkend wurde jedoch darauf hingewiesen, dass für Versicherungsunternehmen, die IFRS 4 anwenden und wenige Jahre nach der erstmaligen IFRS 9-Anwendung einen geänderten IFRS 4 umzusetzen haben, Schwierigkeiten aufgrund der nicht-zeitgleichen Einführung beider Regelungen bevorstehen. Derzeit arbeitet der IASB an einem Lösungsvorschlag; EFRAG behält sich daher vor, eine Empfehlung an die EU-Kommission zur Lösung dieses Falles erst später zu formulieren.

Schließlich weisen wir auf zwei weitere IASB-Konsultationen hin; zum einen die (fachlich orientierte) Agendakonsultation sowie der (politisch-strategisch orientierte) Strategiereview der IFRS-Stiftung. Details hierzu finden Sie in diesem Quartalsbericht.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts!

Ihre
Andreas Barckow & Peter Missler



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	9
d) Institutionelle Themen	9
e) Protokolle	10
2. Weitere Institutionen	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	11
1. EFRAG	11
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	11
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	13
c) Stellungnahmen.....	13
d) Indossierungsempfehlungen.....	14
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	14
f) Protokolle	14
2. EU-Kommission	15
3. Weitere Institutionen	16
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	17
1. DRSC.....	17
a) Verabschiedete Verlautbarungen	17
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	19
c) Stellungnahmen.....	20
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	21
e) Protokolle	23
2. Weitere Institutionen	23
Sonstiges	24
Impressum	27



IFRS 15 – Das hat man sich einfacher vorgestellt

Am 11. September 2015 hat der IASB "Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15" veröffentlicht. Damit wird der verpflichtende Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 15 "Erlöse aus Verträgen mit Kunden" auf den 1. Januar 2018 verschoben.

Die Verschiebung wurde insbesondere von Seiten der erstellenden Unternehmen begrüßt. Hintergrund der breiten Zustimmung ist, dass die IFRS-Anwender mit zunehmender Auseinandersetzung zu Fragen der Anwendung bzw. Einführung von IFRS 15 feststellen mussten, dass selbst Branchen, die durch die Anwendung des IFRS 15 in quantitativer Hinsicht voraussichtlich keine wesentlichen Effekte zu erwarten haben, doch einen erheblichen Einführungsaufwand haben werden. Den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 zu verschieben, ist daher folgerichtig.

So ist es über alle Branchen hinweg eine besondere, anfangs oftmals unterschätzte Herausforderung, die eigenen, oft komplexen Geschäftsmodelle daraufhin zu überprüfen, ob deren bisherige Bilanzierung IFRS 15-konform ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass viele Geschäftsvorfälle, für die es unter IAS 18 keine expliziten Vorschriften gibt, in einer höheren Detailtiefe als bisher geregelt werden. Ob diesbezüglich die Zielsetzung des IASB, einen prinzipienbasierten Standard zur Umsatzrealisierung zu entwickeln, erfüllt wurde, erscheint fraglich.

Darüber hinaus sind viele Regelungen nicht deutungsfrei. So befinden sich derzeit 75 Anwendungsfragen zu IFRS 15 auf der Liste der *Transition Resource Group for Revenue Recognition* (TRG). Wie schwierig sich die Umsetzung des Standards in der Praxis gestaltet, ist nicht zuletzt auch daran zu erkennen, dass die bisher diskutierten Fragestellungen die Standardsetzer dazu bewegt haben, Änderungen an bzw. Klarstellungen zu IFRS 15 vorzuschlagen. Der IASB hat einen entsprechenden Entwurf dieser Änderungen am 30. Juli 2015 veröffentlicht.



Hervorzuheben ist, dass die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen vom Änderungsentwurf des FASB abweichen. Neben den vielfältigen inhaltlichen Fragestellungen aus dem eigentlichen Standard resultiert hieraus die Unsicherheit, inwiefern die abweichenden Änderungen des FASB auch von einem nach IFRS bilanzierenden Anwender in Zweifelsfragen der Bilanzierung zu würdigen oder zu beachten sind. Daher wäre vor dem Hintergrund eines grundsätzlich konvergenten Standards eine Klarstellung des

IASB, ob die vom FASB vorgenommenen Änderungen IFRS-konform sind, wünschenswert. Spannend wird zudem sein, inwiefern die Arbeitsmaterialien bzw. -ergebnisse der TRG, aber auch Interpretationen anderer Gremien (beispielsweise des AICPA) Eingang in die Bilanzierungspraxis finden werden. Ein formaler Verpflichtungscharakter ist zunächst einmal nicht erkennbar. Dennoch bleibt abzuwarten, wie sich Prüfer und insbesondere Enforcer hierzu positionieren werden.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Fragestellungen ist es daher zu begrüßen, dass sich das DRSC aktiv daran beteiligt, seine Mitgliedsunternehmen bei der Einführung von IFRS 15 zu unterstützen. Diesbezüglich hervorzuheben ist die Konstituierung des Deutschen Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15, dessen erste Sitzung unter Koordination des DSRC am 22. September 2015 in Berlin stattfand und eine überaus positive Resonanz fand, sodass eine zweite Veranstaltung im November 2015 bereits in Planung ist.

*Robert Köthner (Chief Accounting Officer der Daimler AG und verantwortlich für den Bereich „Accounting & Financial Reporting“ des Daimler-Konzerns; zudem Mitglied im Verwaltungsrat des DRSC, im Arbeitskreis für externe Unternehmensrechnung (AKEU) der Schmalenbachgesellschaft sowie im IFRS Advisory Council.)**

**Der Kommentator gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.*



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 25. September 2015) umfasst diese Projekte:

- Versicherungsverträge;
- Leasingverhältnisse;
- Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte);
- Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- diverse Implementierungsprojekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP);
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die IFRS IC-Aktivitäten sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 30. September 2015) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Veröffentlichung einer Interpretation kommt oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation beendet wird.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

1 Änderung an IFRS 15 betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens

Der IASB hat am 11. September 2015 den Änderungsstandard *Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15* veröffentlicht. Mit diesem wird der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 um ein Jahr, d.h. auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2018, verschoben. Eine vorzeitige Anwendung ist weiterhin gestattet.

Die Verschiebung geschieht vor dem Hintergrund, dass der IASB einzelne Klarstellungen an IFRS 15 vornehmen will (der Entwurf hierzu liegt vor). Den Unternehmen soll die Möglichkeit gegeben werden, diese Änderungen zeitgleich mit dem restlichen Standard anzuwenden. Ferner gesteht der IASB ein, dass IFRS 15 später als ursprünglich geplant veröffentlicht wurde, und damit die Umsetzungszeit verkürzt wurde. Mit dieser Verschiebung wird zudem eine Übereinstimmung mit dem Erstanwendungszeitpunkte für US-GAAP (ASU No. 2014-09) erreicht. Der FASB hatte im August 2015 gleichfalls eine Verschiebung der Erstanwendung um ein Jahr beschlossen hat.



ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 Erstanwendung der Änderung IAS 28 / IFRS 10	<u>ED</u>	09.10.2015
2 IAS 19 / IFRIC 14)	<u>ED</u>	19.10.2015
3 IFRS-Rahmenkonzept / Folgeänderungen	<u>ED</u> / <u>ED</u>	26.10.2015
4 Klarstellungen zu IFRS 15	<u>ED</u>	28.10.2015
5 Agendakonsultation 2015	<u>RfV</u>	31.12.2015

1 ED/2015/7 Erstanwendungszeitpunkt der Änderung zu IFRS 10 und IAS 28

Der IASB hat am 10. August 2015 den ED/2015/7 *Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des Änderungsstandards zu IFRS 10 und IAS 28 betreffend die Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture* zur Kommentierung veröffentlicht.

Mit dem am 11. September 2014 veröffentlichten Änderungsstandard sollte eine zwischen IFRS 10 und IAS 28 (2011) bestehende Inkonsistenz beseitigt werden. Es erfolgte eine Klarstellung in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture. Sofern die Transaktion einen Geschäftsbetrieb (entsprechend IFRS 3) betrifft, war eine vollständige Erlöserfassung beim Investor vorgesehen. Betrifft die Transaktion nur die Veräußerung von Vermögenswerten, welche keinen Geschäftsbetrieb darstellen, so wäre eine Teilerfolgsfassung vorzunehmen. Der Änderungsstandard sollte prospektiv für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden.

Nach Veröffentlichung dieses Änderungsstandards wurde jedoch eine Inkonsistenz zwischen den Regelungen des Änderungsstandards und den bestehenden Regelungen von IAS 28 identifiziert. Der IASB hatte diese Inkonsistenz bereits erörtert und sah u.a. deren Behebung im Rahmen eines weiteren, für 2015 angekündigten Entwurfs eines Änderungsstandards zu IAS 28 vor. In diesem war zudem eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des ursprünglichen Änderungsstandards vorgesehen. Zwischenzeitlich hat sich der IASB jedoch dazu entschlossen, ein Forschungsprojekt zur Equity Methode zu beginnen, darin u.a. die Themen des Weiteren vorgesehenen Änderungsstandards erneut zu behandeln und diesen daher nicht zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr separat die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des ursprünglichen Änderungsstandards auf unbestimmte Zeit vorgeschlagen. Dadurch soll vermieden werden, dass – auf Basis der Ergebnisse des Forschungsprojekts – unter Umständen innerhalb kurzer Zeit möglicherweise gegenläufige Änderungen an den Standards vorgenommen werden müssen.

Stellungnahmen können bis 9. Oktober 2015 beim IASB eingereicht werden.



2 ED/2015/5 Änderungen an IAS 19 / IFRIC 14

Der IASB hatte am 18. Juni 2015 den Entwurf ED/2015/5 Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung / Verfügbarkeit der Erstattung eines Überschusses eines leistungsorientierten Plans (Änderung an IAS 19 und IFRIC 14) veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits im vorherigen Quartalsbericht auf S. 8.

Stellungnahmen können noch bis 19. Oktober 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 24. Juli 2015

3 ED/2015/3 IFRS-Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung und ED/2015/4 Folgeänderungen an einzelnen IFRS

Der IASB hatte am 28. Mai 2015 den Entwurf ED/2015/3 zur Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung sowie den Entwurf ED/2015/4 zu redaktionellen Folgeänderungen an einzelnen Standards veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits im vorherigen Quartalsbericht auf S. 7 f.

Stellungnahmen können noch bis 26. Oktober 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch die DRSC-Veranstaltung vom 14. September 2015

→ siehe dazu auch das EFRAG-Konsultationsdokument vom 8. Juli 2015

4 ED/2015/6 Klarstellungen zu IFRS 15

Der IASB hat am 30. Juli 2015 den Entwurf ED/2015/6 Klarstellungen zu IFRS 15 veröffentlicht. Die Änderungsvorschläge sind Ergebnis der Erörterungen des IASB zu ausgewählten Themenbereichen, die zuvor von der *Transition Resource Group for Revenue Recognition* behandelt und als klärungsbedürftig eingestuft wurden.

Im Einzelnen werden im ED/2015/6 Klarstellungen zu folgenden Themenkomplexen in IFRS 15 vorgeschlagen:

1. Identifizierung von Leistungsverpflichtungen (zur Abgrenzbarkeit im Kontext des Vertrags)
2. Prinzipal-Agenten-Beziehungen (zu den Prinzipien zur Unterscheidung zwischen Prinzipal und Agent)
3. Lizenzierung (zur Bestimmung der Art einer eingeräumten Lizenz sowie zu umsatz- und nutzungsabhängigen Lizenzentgelten)
4. Übergangsvorschriften (zu Erleichterungen bei retrospektiver Anwendung von IFRS 15)

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen von den Unternehmen zeitgleich mit IFRS 15 eingeführt werden. Stellungnahmen können bis 28. Oktober 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 4. September 2015



5 Agendakonsultation 2015

Der IASB hat am 14. August 2015 die Agendakonsultation 2015 gestartet. Das zugehörige, in Form eines sog. *Request for Views* veröffentlichte Konsultationspapier geht auf die Hintergründe und Rahmenbedingungen für die zur Diskussion stehenden Überlegungen zur strategischen Ausrichtung, zur Ausgewogenheit des IASB-Arbeitsprogramms und zur Zweckmäßigkeit des dreijährigen Abstands zwischen den zukünftigen Agendakonsultationen ein. Hintergrund der öffentlichen Konsultation zum zukünftigen Arbeitsplan ist, die Anforderungen an die Finanzberichterstattung und die damit verbundenen Herausforderungen besser zu verstehen. In diesem Zusammenhang hatte der IASB im Juli 2011 das erste Konsultationspapier zu seiner strategischen Ausrichtung und zu seinem künftigen Arbeitsprogramm veröffentlicht.

Das Ziel des im August 2015 veröffentlichten Konsultationspapiers ist, den zukünftigen Arbeitsplan des IASB zur Diskussion zu stellen und hierdurch die Meinung der interessierten Öffentlichkeit zu dessen Gestaltung einzuholen. Der IASB stellt dabei auf die Balance zwischen dem Forschungsprogramm, der Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung und der Überarbeitung bestehender IFRS ab. Innerhalb dieser Kategorien hat der IASB mehrere Bereiche identifiziert, die den Arbeitsplan zukünftig bestimmen können. Zusätzlich werden zwei übergreifende Projekte zur Diskussion gestellt; sie betreffen das IFRS Rahmenkonzept und die Angabeninitiative.

Stellungnahmen können bis 31. Dezember 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ *siehe dazu auch den DRSC-Fragebogen vom 21. September 2015*

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Aktivitäten bekannt.



c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu den folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jedoch keine Interpretation erfordern oder rechtfertigen:

- IAS 19 / IFRIC 14 – *Begrenzung eines leistungsorientierten Plans*

Zu den folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis 28. September (*) bzw. 23. November 2015 (**) kommentiert werden können bzw. können:

- IAS 2 / IAS 38 – *Vorauszahlungen in Langfrist-Lieferverträgen (*)*
- IAS 12 – *Temporäre Differenzen infolge von Wechselkursänderungseffekten (*)*
- IAS 32 – *Klassifizierung von Schulden infolge von vorausbezahlten Karten (**)*
- IAS 39 – *Abspaltung eines eingebetteten Floor im Negativzinsumfeld (**)*
- IFRS 5 – *Diverse Sachverhalte (**)*
- IFRS 9 – *Übergangsvorschriften zum Hedge Accounting (**)*
- IFRS 11 – *Neubewertung zuvor gehaltener Anteile an einer Joint Operation (**)*

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

ASAF-Zusammenkunft

Das ASAF tagte Mitte Juli 2015 in London. Diesmal standen folgende IASB-Projekte zur Diskussion:

- Versicherungsverträge;
- IFRS-Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative;
- Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements.

Auch das Forschungsprojekt zur Überarbeitung von IAS 37 wurde thematisiert. Schließlich wurden die Themen *Preisregulierte Geschäftsvorfälle* und *Mechanismen für die Schadstoffbepreisung* erörtert.

Die Ergebnisse der Zusammenkunft sind aus dem Sitzungsbericht ersichtlich. Der Bericht zur ASAF-Zusammenkunft im März 2015 wird hiermit nachgereicht.

Treffen der Treuhänder und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im Juni 2015 in London zusammen. Im Rahmen dieses Treffens fand auch eine Sitzung des DPOC statt. Details zu den Er-

gebnissen sind aus den Protokollen des Treuhänder-Treffens bzw. der DPOC-Sitzung ersichtlich.



Überprüfung der Struktur und Wirksamkeit der IFRS-Stiftung

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben eine Überprüfung der Struktur und Wirksamkeit der IFRS-Stiftung gestartet. In diesem Zusammenhang wurde ein Konsultationsdokument veröffentlicht, mit dem vorgeschlagen wird, wie die Struktur und Wirksamkeit der Organisation weiter verbessert werden kann.

Gemäß Satzung der IFRS-Stiftung sind die Treuhänder der Stiftung angehalten, alle fünf Jahre eine Überprüfung der Struktur der gesamten Stiftung und ihrer Wirksamkeit durchzuführen. Nach Auffassung der Treuhänder sind bei der letzten Strategieüberprüfung (2010-2012) bereits einzelne Themen dieser Überprüfung ausreichend abgedeckt worden. Deshalb beschränken die Treuhänder die aktuelle Überprüfung auf folgende drei strategische Bereiche:

- Relevanz der IFRS;
- Einheitliche Anwendung der IFRS;
- Führung und Finanzierung der IFRS-Stiftung.

Im Umkehrschluss werden die folgenden Bereiche nicht einbezogen:

- Zielsetzung der IFRS-Stiftung sowie Prozesse und Prozeduren zu deren Unterstützung einschließlich des Konsultationsprozesses des IASB;
- Maßnahmen der IFRS-Stiftung und des IASB zur Förderung des langfristigen Ziels der globalen IFRS-Übernahme;
- Tätigkeiten und Leistungen des IFRS-Beirats.

Stellungnahmen können bis zum 30. November 2015 eingereicht werden. Weitere Informationen sind hier dargestellt.

e) Protokolle

	IASB	IFRS IC	IFRS AC
Juli	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
August	---	---	---
September	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 IAS 19 / IFRIC 14 (Planänderungen / Verfügungsmacht eines Treuhänders)	<u>DCL</u>	09.10.2015
2 Klarstellungen zu IFRS 15	<u>DCL</u>	22.10.2015
3 IFRS-Rahmenkonzept	<u>CP / DCL</u>	26.10.2015
4 Gewinn- und Verlust vs. sonstiges Ergebnis	<u>Bulletin</u>	26.10.2015
5 Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute	<u>DP</u>	31.03.2016

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/5 (Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14)

EFRAG hat am 24. Juli 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/5 (*vorgeschlagene Änderungen an IAS 19 und IFRS 14*) veröffentlicht.

Darin bringt EFRAG seine Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen an IFRIC 14 und IAS 19 zum Ausdruck.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis 9. Oktober 2015 erbeten.

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/6 (Klarstellungen IFRS 15)

EFRAG hat am 4. September 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/6 *Klarstellungen zu IFRS 15* veröffentlicht.

Darin spricht sich EFRAG grundsätzlich weiterhin für die Konvergenz von IFRS 15 mit Accounting Standards Update No. 2014-09, *Revenue from Contracts with Customers* aus, befürwortet aber gleichzeitig die Entscheidung des IASB, nicht alle vorgeschlagenen Klarstellungen des FASB zu übernehmen. Vielmehr glaubt EFRAG, dass ohne Erfahrungen aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 nur diejenigen Anpassungen am Standard erfolgen sollten, die für das Verständnis der Prinzipien in IFRS 15 zwingend notwendig sind.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis 22. Oktober 2015 erbeten.



3 EFRAG-Konsultationsdokument zum ED/2015/3 und Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/4 (IFRS-Rahmenkonzept)

EFRAG hat am 8. Juli 2015 ein Konsultationsdokument zum ED/2015/3 *Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung* sowie am 10. August 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/4 *Redaktionelle Folgeänderungen an einzelnen Standards* veröffentlicht.

Im Konsultationsdokument erläutert EFRAG seine vorläufige Sicht, dass der IASB-Entwurf zur Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts nicht die europäischen Erwartungen erfüllt. Insbesondere die Vorschläge der konzeptionellen Vorgaben für die Bewertung von Abschlussposten und die Ausführungen zur Abgrenzung von Gewinn oder Verlust und dem sonstigen Ergebnis werden kritisiert. Ebenso erachtet EFRAG die IASB-Vorschläge zur Wiedereinführung von Vorsicht und die Verankerung der Rechenschaftspflicht als Teilziel der IFRS-Rechnungslegung als noch ungenügend.

Im Stellungnahmeentwurf zu den redaktionellen Folgeänderungen an IFRS erbittet EFRAG insbesondere Rückmeldungen, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmenkonzept für bestehende Regelungslücken eine Änderung von Bilanzierungsmethoden auslösen können.

Zudem hat EFRAG am 16. Juli 2015 in einem weiteren Schreiben den IASB um Verlängerung der Kommentierungsfrist gebeten.

Rückmeldungen zum Konsultationsdokument sowie dem Stellungnahmeentwurf von EFRAG werden bis 26. Oktober 2015 erbeten.

4 Bulletin zu Gewinn- und Verlust vs. sonstiges Ergebnis

Im Zusammenhang mit dem IASB-Projekt zum Rahmenkonzept hat EFRAG am 14. Juli 2015 das Bulletin *Gewinn- und Verlust vs. sonstiges Ergebnis* veröffentlicht.

Dieses behandelt die Frage, welche Aufwendungen und Erträge innerhalb der Gewinn- oder Verlustrechnung zu berichten und welche hingegen Bestandteile des sonstigen Ergebnisses sind. Der IASB geht in seinem Entwurf zum überarbeiteten IFRS-Rahmenkonzept derzeit davon aus, dass grundsätzlich sämtliche Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- oder Verlustrechnung darzustellen sind. In einigen Fällen, in denen die Bewertungsbasis für die Ergebnisrechnung von der Bewertungsbasis für die Bilanz abweicht, müssen die Effekte im sonstigen Ergebnis gezeigt werden, so der IASB in seinem Entwurf. Da der Entwurf nach Ansicht von EFRAG jedoch wenig Leitlinien in diesem Zusammenhang bietet, untersucht EFRAG im Bulletin, wie solche Leitlinien entwickelt werden können.

Stellungnahmen können bis zum 26. Oktober 2015 bei EFRAG eingereicht werden.



5 Diskussionspapier zur Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute

EFRAG hat am 15. Juli 2015 das *Diskussionspapier Kapitalflussrechnungen – Besonderheiten für Finanzinstitute* veröffentlicht. Mit diesem im Rahmen seiner sog. *Short Discussion Series* publizierten Papier knüpft EFRAG an das IASB-Projekt *Angabeninitiative* an, welches u.a. die Überprüfung der allgemeinen Anforderungen des IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* zum Gegenstand hat. Ziel von IAS 7 ist die Bereitstellung von Informationen, auf deren Grundlage zum einen der Liquiditätsbedarf des Unternehmens und zum anderen die Fähigkeit des Unternehmens, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften, beurteilt werden können.

Aufbauend auf dem zentralen Kritikpunkt, wonach Kapitalflussrechnungen von Finanzinstituten – im Gegensatz zu Kapitalflussrechnungen anderer Unternehmen und vor dem Hintergrund der Zielsetzung des IAS 7 – eine weniger starke Aussagefähigkeit besitzen, werden im Diskussionspapier Vorschläge bezüglich zusätzlicher oder alternativer Berichtselemente unterbreitet, welche für Finanzinstitute von Relevanz sind. Dazu gehören z.B. Kennzahlen auf Basis der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht definierten Maßgrößen zur Beurteilung der Liquidität (Mindestliquiditätsquote; Strukturelle Liquiditätsquote) versehen mit zusätzlichen Angaben (z.B. Aufschlüsselung hochliquider Vermögenswerte) und Anpassungen der Gliederungsvorgaben für Kapitalflussrechnungen nach IAS 7.

Rückmeldungen zum Diskussionspapier werden bis 31. März 2016 erbeten.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

Verlautbarungen, deren Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief, wurden nicht veröffentlicht.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/2 (Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15)

EFRAG hat am 2. Juli 2015 seine *Stellungnahme* zum ED/2015/2 *Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 15* verabschiedet. Darin befürwortet EFRAG die Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung des neuen Erlösstandards um ein Jahr auf den 1. Januar 2018. Dies begründet EFRAG insbesondere mit dem Gleichlauf mit der vorgesehenen Verschiebung der Erstanwendung von Accounting Standards Update No. 2014-09, *Revenue from Contracts with Customers* (Topic 606) unter US-GAAP.

Die Indossierungsempfehlung von EFRAG ist von dieser Verschiebung nicht tangiert, da die Empfehlung den "vom IASB gesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens" vorschlug.



d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IFRS 10 / IFRS 12 / IAS 28 (*Ausnahme von der Konsolidierung*).
- IFRS 9 (*Finanzinstrumente*).

Die Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 ist aufgrund der Bedeutung und Komplexität des Standards sehr differenziert formuliert worden. Dies trägt der hierbei zu berücksichtigenden unterschiedlichen Relevanz von IFRS 9 für die verschiedenen Branchen Rechnung.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Erneute Suche nach EFRAG-Präsidenten sowie eines EFRAG-TEG-Vorsitzenden

Nachdem Dr. Wolf Klinz im Mai dieses Jahres entschied, das Amt als EFRAG-Präsident aus gesundheitlichen Gründen nicht anzutreten, hat die EU-Kommission einen erneuten Bewerbungsauftrag gestartet. Bewerbungen können bis 9. Oktober 2015 eingereicht werden. Informationen dazu finden Sie hier.

Die EU-Kommission wird unter Berücksichtigung der Meinung des EU-Rats bzw. des Europäischen Parlaments einen Kandidaten für das Amt des EFRAG-Präsidenten nominieren, der dann letztendlich von der EFRAG-Generalversammlung berufen werden muss.

Parallel startete EFRAG auch die Ausschreibung eines Nachfolgers für die Rolle des TEG-Vorsitzenden und des EFRAG-CEO. Beide Funktionen werden derzeit von derselben Person ausgeübt. Ab 1. April 2016 sind hierfür ein bzw. zwei Nachfolger gesucht. Der Berufszeitraum ist auf 3 Jahre festgelegt; eine Verlängerung ist möglich.

EFRAG lässt offen, ob beide Rolle künftig weiterhin von einer oder von zwei Personen besetzt werden. Bewerbungen für beide Ämter können bis 8. Oktober 2015 eingereicht werden. Mehr Details zu dieser Ausschreibung finden Sie hier.

f) Protokolle

	EFRAG TEG	EFRAG Board *	ARC
Juli	<u>EFRAG-Update</u>	21./22.07.2015	---
August	<u>EFRAG-Update</u>	---	---
September	<u>EFRAG-Update</u>	01.09. & 21.09.2015	17.09.2015 **

Das Protokoll der ARC-Sitzung vom 21.05.2015 wird hiermit nachgereicht.

* *Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.*

** *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission auch keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Bericht der EU-Kommission an EU-Rat und Europäisches Parlament über die Aktivitäten der IFRS-Stiftung und der EFRAG

Im Jahre 2014 hatte die Europäische Union mittels Verordnung ein Programm zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung aufgelegt. Hierüber berichteten wir in unserem Quartalsbericht II/2014 auf S. 18.

In dieser Verordnung wird u.a. die Finanzierung der IFRS-Stiftung und von EFRAG verankert. Im Rahmen dieses Programms

soll bis 2020 auch ein jährlicher Bericht angefertigt werden, der u.a. die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung und von EFRAG darstellt und beurteilt.

Am 17. September 2015 veröffentlichte die EU-Kommission nunmehr ihren ersten Bericht ans Europäische Parlament und den Rat über die Aktivitäten der IFRS-Stiftung und EFRAG.



d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG, Stand 15. September 2015):

- IFRS 9 *Finanzinstrumente*;
- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten*;
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* inkl. *Änderung Erstanwendungszeitpunkt*
- Änderungen an IFRS 10 / IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*);
- Änderungen an IFRS 10 / IFRS 12 / IAS 28 (*Ausnahme von der Konsolidierung*);
- Änderungen an IFRS 11 (*Bilanzierung von Anteils erworben an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit*);
- Änderungen an IAS 1 (*Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 16 / IAS 38 (*Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden*);
- Änderungen an IAS 16 / IAS 41 (*Fruchttragende Pflanzen*);
- Änderungen an IAS 27 (*Equity-Methode im separaten Abschluss*);
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2012-2014).

Die Indossierung der Änderungen von IFRS 10 und IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*) wurde vorerst gestoppt. Grund ist, dass der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Zwischenzeitlich hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet parallel an einem übergeordneten Forschungsprojekt, welches auch diesen Änderungssachverhalt einschließt.

3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRS IC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

1 DRS 22 Konzerneigenkapital

Das DRSC hat am 25. September 2015 DRS 22 *Konzerneigenkapital* verabschiedet.

Dieser regelt die Darstellung von Zusammensetzung und Entwicklung des Konzerneigenkapitals im Konzerneigenkapitalspiegel gemäß § 297 Abs. 1 HGB. Ferner werden im Standard ausgewählte, gesetzlich unregelte oder auslegungsbedürftige Themenbereiche adressiert, die Auswirkungen auf die Darstellung des Konzerneigenkapitals haben. Dies betrifft etwa die bilanzielle Behandlung eigener Anteile, Rückbeteiligungen im Konzernabschluss und Besonderheiten der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Muttergesellschaften in Form einer Personenhandelsgesellschaft.

Hinsichtlich der Bilanzierung eigener Anteile werden im Standard vor allem Fragen der Rücklagenverrechnung beim Erwerb und bei der Veräußerung eigener Anteile behandelt. Dabei wird die Besonderheit des Konzernabschlusses im Vergleich zum Jahresabschluss, nämlich die fehlende Ausschüttungsbemessungsfunktion, berücksichtigt. Von den im Standard enthaltenen Regelungen zum Ausweis des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB ist insbesondere die Frage der Darstellung der Ergebnisse des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen im Konzernabschluss einer Personenhandelsgesellschaft von Bedeutung.

DRS 22 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen. DRS 7 *Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis* wird außer Kraft gesetzt; er ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr zu beachten.

DRS 22 wird nun dem BMJV zwecks Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 342 Abs. 2 HGB vorgelegt.

2 DRS 23 Kapitalkonsolidierung

Das DRSC hat am 25. September 2015 DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* verabschiedet.

Mit DRS 23 verfolgt das DRSC das Ziel, die Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung gem. §§ 301, 307 und 309 HGB, welche die Einbeziehung von Tochterunternehmen nach der Erwerbsmethode, die Behandlung ggf. bestehender Anteile anderer Gesellschafter sowie die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags im Konzernabschluss regeln, zu konkretisieren.

Der Aufbau des Standards orientiert sich unmittelbar an der Struktur der handelsrechtlichen Vorschriften sowie dem Prozess der Erstellung des Konzernabschlusses. Be-



ginnend mit Regelungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens in den Konzernabschluss, widmet sich der Standard in der Folge vor allem Fragestellungen der Erstkonsolidierung und der Folgekonsolidierung.

Bezüglich der Erstkonsolidierung stehen Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation im Vordergrund. Dabei wird unter anderem geregelt, welche Bilanzposten in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen sind und wie die Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung zu erfolgen hat. Zentraler Gegenstand ist insbesondere die Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwertes beziehungsweise passiven Unterschiedsbetrags sowie dessen Fortführung im Rahmen der Folgekonsolidierung. Die Regelungen des Standards berücksichtigen jeweils auch gegebenenfalls bestehende nicht beherrschende Anteile am erworbenen Tochterunternehmen.

Ferner enthält der Standard Regelungen zur statuswahrenden Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen, zum Vorgehen bei Ent- und Übergangskonsolidierungen sowie erstmals auch zur Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern.

Gegenüber dem am 12. März 2015 veröffentlichten Standardentwurf E-DRS 30 enthält DRS 23 einige wesentliche Änderungen. So wurden die Vorgehensweise zur Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs für einen Geschäfts- oder Firmenwert vereinfacht und die Ausführungen zur Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern präzisiert. Zudem wurde die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts um ein Jahr, auf Geschäftsjahre die nach dem 31.12.2016 beginnen, beschlossen. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist weiterhin zulässig und wird empfohlen.

Durch DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* wird der Standard DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* außer Kraft gesetzt; dieser ist letztmals für vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre zu beachten.

DRS 23 wird nun dem BMJV zwecks Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 342 Abs. 2 HGB vorgelegt.

3 IFRS-FA: Eingabe an das IFRS IC betreffend IFRIC 12

Das DRSC hat am 7. August 2015 eine Eingabe zur Klärung einer Anwendungsfrage von IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen* an das IFRS IC übermittelt. Darin wird die Frage thematisiert, ob und wie Leasingverhältnisse über bewegliche Infrastruktur als Teil einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung nach IFRIC 12 beim Konzessionsnehmer zu behandeln sind. Insbesondere werden diejenigen Fälle zur Klärung adressiert, bei denen nicht der Konzessionsgeber selbst, sondern eine dritte Partei als Leasinggeber in Erscheinung tritt und insofern Überlegungen zu Prinzipal-Agenten-Beziehungen eine besondere Bedeutung zukommt.

Das IFRS IC ist das Interpretationsgremium des IASB, welches dazu eingerichtet wurde, auftretende Anwendungsfragen im Rahmen geltender IFRS zu behandeln. Als Teil des IFRS IC-*Due process* kann die Öffentlichkeit bilanzielle Fragestellungen einreichen, die mutmaßlich einer Klarstellung, Interpretation oder Anpassung geltender IFRS bedürfen, wobei die Darstellung des Sachverhalts formalen Kriterien unterliegt.



b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

1 E-DRÄS 6

Das DRSC hat am 25. September 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) verabschiedet und veröffentlicht.

Anlass der aktuellen Überarbeitung der DRS ist das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG). Mit dem vorliegenden Entwurf wird somit vor allem das Ziel verfolgt, das BilRUG in den DRS zu berücksichtigen. Ferner sollen die Standards an andere Gesetzesänderungen, wie etwa die *Capital Requirements Regulation* oder das neue Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst angepasst werden. Schließlich sollen im Rahmen des E-DRÄS 6 redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen werden, die der Angleichung innerhalb der DRS sowie der Beseitigung formaler Unstimmigkeiten dienen. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

Folgende DRS sollen im Rahmen des E-DRÄS 6 geändert werden:

- DRS 3 *Segmentberichterstattung*,
- DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*,
- DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*,
- DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*,
- DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*,
- DRS 18 *Latente Steuern*,
- DRS 20 *Konzernlagebericht* und
- DRS 21 *Kapitalflussrechnung*.

DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* und DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* sollen außer Kraft gesetzt werden, da die Regelungen der beiden Standards in DRS 3 integriert werden.

Zur Einreichung von Stellungnahmen hierzu ist eine Kommentierungsfrist bis 23. November 2015 vorgesehen.

2 Fragebogen zur IASB-Agendakonsultation 2015

Zur derzeit laufenden IASB-Agendakonsultation hat der IFRS-FA des DRSC einen ergänzenden Fragebogen nebst Erläuterungen erarbeitet. In diesem ist u.a. eine vorläufige Position zur Priorisierung künftiger IASB-Forschungsprojekte dargestellt. Das DRSC möchte die Ansichten deutscher Anwender bündeln und bittet daher die interessierte Öffentlichkeit um Beantwortung des Fragebogens bis zum 20. Oktober 2015.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 HGB-FA: Stellungnahme an das BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie

Das BMJV hatte am 27. April 2015 sein Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)) vorgelegt. In diesem skizziert das BMJV seine Vorstellungen von der Umsetzung der Richtlinie und stellte einige Punkte (z.B. Ausdehnung der Berichtsanforderungen auf KMU, Einbeziehung von Kundenbelangen in die nichtfinanzielle Erklärung) zur Diskussion.

Mit der CSR-Richtlinie werden bestimmte große Unternehmen zur Bereitstellung von Informationen zu nichtfinanziellen Aspekten (wie Arbeitnehmer-, Umwelt- und Sozialbelange, Bekämpfung von Korruption) sowie zur Diversität bei der Zusammensetzung von Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollgremien verpflichtet.

Das DRSC hat daraufhin am 10. Juli 2015 eine Stellungnahme zu diesem Umsetzungskonzept an das BMJV übermittelt. In der Stellungnahme befürwortet das DRSC die geplante 1:1-Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die neuen Berichtsanforderungen umsichtig in die bestehende Lageberichterstattung eingefügt werden sollten.

2 IFRS-FA: Stellungnahme an das IFRS IC zur vorläufigen Agendaentscheidung betreffend IAS 2/16/38 (Bilanzierung bei Vorauszahlungen)

Das DRSC hat am 16. September 2015 in einem Brief an das IFRS IC zur vorläufigen Entscheidung betreffend IAS 2/16/38 Stellung bezogen.

Das IFRS IC hatte in seiner Sitzung im Juli 2015 u.a. die Frage erörtert, ob/wann im Falle von vereinbarten Vorauszahlungen bei Langzeit-Lieferverträgen eine Finanzierungskomponente existiert, für die Zinserträge/-aufwendungen bilanziell zu erfassen sind. Das IFRS IC hatte daraufhin vorläufig entschieden, das Thema nicht weiter zu behandeln, da die betroffenen IAS 2, IAS 16 und IAS 38 hinreichend klare Regelungen enthalten. Insbesondere hängt die Beurteilung, ob eine Finanzierungskomponente vorliegt, von den individuellen Umständen ab.

Der IFRS-FA äußert in seiner Stellungnahme, dass die vorläufige Entscheidung des IFRS IC die vermeintliche Klarstellung nicht liefert. Außerdem sind die Regelungen in den IFRS nach Ansicht des IFRS-FA nicht konsistent, zumal der vom IFRS IC erörterte Fall von Vorauszahlungen – im Gegensatz zu nachträglichen Zahlungen – in den betroffenen Standards nicht explizit geregelt ist.

Eine endgültige Entscheidung des IFRS IC über das Thema steht derzeit noch aus.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Festveranstaltung zur Verabschiedung von Liesel Knorr

Am 2. Juli 2015 ehrte das DRSC seine langjährige Generalsekretärin und Präsidentin, Frau Dr. h.c. Liesel Knorr, mit einer Festveranstaltung, an der Weggefährten der letzten 17 Jahre aus dem In- und Ausland teilgenommen hatten.

Der Festakt begann mit Grußadressen der Staatssekretärin im BMJV, Frau Dr. Stefanie Hubig, des Vorsitzenden des DRSC-Verwaltungsrats, Herrn Dr. Ralf P. Thomas (Siemens), sowie des langjährigen Mitglieds und stellvertretenden Vorsitzenden des ehemaligen Deutschen Standardisierungsrats, Herrn Jochen Pape.

In zwei Podiumsdiskussionen wurden die vergangenen und die zukünftigen Jahre der deutschen und internationalen Rechnungslegung unter die Lupe genommen. Im ersten Panel ließen Frau Knorr, Prof. Dr. Nonnenmacher (ehemaliger Vorstandssprecher KPMG), Dr. Werner Brandt (Trustee der

IFRS-Stiftung) und Prof. Dr. Klaus Naumann (Sprecher des Vorstands des IDW) die vergangenen 17 Jahre Revue passieren. Zur Zukunft der internationalen Rechnungslegung diskutierte Liesel Knorr im zweiten Panel mit Hans Hoogervorst (Chairman des IASB), Prof. Dr. Joachim Gassen (Humboldt Universität zu Berlin), Dr. Christoph Hütten (SAP) sowie Heiner Kompenhans (Deloitte & Touche).

Ein weiterer Höhepunkt war der Auftritt von Herrn Sebastian Hakelmacher, der es sich nicht nehmen ließ, Frau Knorr mit einem Beitrag zu würdigen.

Mit einem geselligen Beisammensein klang der Tag aus.

Videomitschnitte der Veranstaltung und eine Bildergalerie können auf unserer Internetseite abgerufen werden.

Erstes Treffen des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 15

Am 22. September 2015 fand in Berlin die erste Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15 statt. In der ganztägigen Veranstaltung tauschten sich Vertreter von rund 35 Unternehmen und Verbänden aus dem Kreis der Mitglieder des DRSC intensiv zu verschiedensten Fragestellungen aus der Umsetzung des neuen Erlösstandards aus.

Neben einem Überblick über die zuletzt vorgeschlagenen Klarstellungen an IFRS 15 durch ED/2015/6 wurden u.a. folgende Themen erörtert:

- Separierung einer Leistungsverpflichtung bei unentgeltlichen Garantiezusagen;
- Fakturierung von Lieferungen und Leistungen bei gestaffelten Preisnachlässen;

- Vermögenswerte aus Rücklieferungsrechten;
- Bilanzierung von Vermittlungs-Dienstleistungsmodellen.

Ferner berichtete Dr. Christoph Hütten als Mitglied der gemeinsam von IASB und FASB ins Leben gerufenen *Transition Resource Group* aus erster Hand über Hintergrund, Zielsetzung und bisherige Aktivitäten dieser Gruppe.

Die Veranstaltung stieß bei allen Teilnehmern auf eine positive Resonanz und wurde als überaus nutzbringend und mehrwertig angesehen. Die nächste Sitzung des Anwenderforums wird im November 2015 stattfinden.



DRSC-/EFRAG-Umfrage zur Bilanzierung von Financial Covenants

Das DRSC hat gemeinsam mit EFRAG und den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien, Italien und Litauen einen kurzen Fragebogen entworfen, welcher die Auswirkungen des bevorstehenden neuen Standards zur Leasingbilanzierung auf Finanzkennzahlen in Kreditverträgen adressiert.

Der IASB hat die erneuten Erörterungen der zukünftigen Leasingbilanzierung in diesem Jahr abgeschlossen und plant die Veröffentlichung des Standards Ende 2015. Gemäß der vom IASB getroffenen Entscheidungen sind zukünftig für alle betroffenen Leasingverträge Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Dabei könnten durch die neue Bilanzierung geänderte Finanzkennzahlen einen Einfluss auf die Beurteilung bzw. Erfüllung von Neben-

bedingungen (*covenants*) in Kreditverträgen haben.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieser Befragung zum einen derartige Auswirkungen zu erheben. Zum anderen soll die Befragung dazu dienen, ein besseres Verständnis für die allgemeine Nutzung von Finanzkennzahlen, die auf IFRS-Werten basieren, in Kreditverträgen zu schaffen.

Die Umfrage lief bis 30. September 2015. Rückmeldungen werden vertraulich behandelt. Sämtliche Informationen werden anonymisiert, und es wird lediglich eine Liste der Umfrageteilnehmer veröffentlicht.

Für weitere Informationen siehe die [EFRAG-Pressemitteilung](#).

Öffentliche Diskussionen des DRSC

Das DRSC hat am 14. September 2015 sowie am 21. September 2015 zwei öffentliche Diskussionen veranstaltet, in der folgende Themen bzw. Veröffentlichungen auf der Tagesordnung standen:

- IASB ED/2015/3 (*Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts*);

- IASB ED/2015/4 (*redaktionelle Folgeänderungen an einzelnen Standards*);
- E-DRS 32 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss*.

Die Erkenntnisse beider Runden sind im jeweiligen Protokoll ([ÖD zu ED/2015/3+4](#) und [ÖD zu E-DRS 32](#)) dargestellt.

Treffen der World Standard Setters und des IFASS

Ende September 2015 fand in London ein Treffen des *International Forum of Accounting Standard Setters* (IFASS) statt. Diesmal standen insbesondere folgende Themen auf der Tagesordnung:

- zahlreiche Projekte von IFASS-Mitgliedern, z.B. *Goodwill Impairment*, *Cashflow Statements in Financial Institutions* oder *Core inventories*;
- Bilanzierung von Nicht-gewinnorientierten Organisationen.

Das IFASS findet unter Leitung eines gewählten nationalen Standardsetzers statt. Hier werden vor allem Zusammenhänge zwischen nationalen und internationalen Rechnungslegungsproblemen diskutiert. Dieser gegenseitige Austausch von Sachverhalten und Standpunkten dient dazu, ei-

gene Standpunkte zu schärfen und Erfahrungen anderer nützlich zu machen.

Kurz zuvor fand ein Treffen der *World Standard Setters* (WSS) statt. Diesmal waren die Strategieüberprüfung der IFRS-Stiftung sowie die Agendakonsultation 2015 Schwerpunkte der Diskussion. Zudem standen u.a. die Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts und dessen Auswirkungen auf die IFRS sowie die Angabeneinitiative auf der Tagesordnung.

Die Treffen der WSS – in Abgrenzung zum IFASS – finden auf Einladung des IASB statt, und die Agenda wird vom IASB gesetzt. Die Zahl der teilnehmenden Standardsetzer ist beim WSS-Meeting gewöhnlich größer als bei den Treffen des IFASS.



e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Juli	<u>40. Sitzung</u>	---	---
August	---	---	---
September	<u>41. Sitzung</u>	<u>24. Sitzung</u>	<u>14.09. / 21.09.2015</u>

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

01./02.10.2015	ASAF-Zusammenkunft, London
08./09.10.2015	42. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
13.-15.10.2015	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Peking
28.10.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
29./30.10.2015	25. HGB-FA-Sitzung, Berlin
02./03.11.2015	43. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
02./03.11.2015	IFRS AC-Meeting, London
10./11.11.2015	IFRS IC-Meeting, London
24.11.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
07./08.12.2015	ASAF-Zusammenkunft, London
09./10.12.2015	44. IFRS-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit HGB-FA)
10./11.12.2015	26. HGB-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit IFRS-FA)
16.12.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel

2. Personalia

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen personellen Veränderungen bekannt.



3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q3/2014](#)
[QB Q4/2014](#)
[QB Q1/2015](#)
[QB Q2/2015](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CP	Konsultationspapier
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Organ der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
RfV	<i>Request for Views</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
US-GAAP	<i>US Generally Accepted Accounting Principles</i>
WSS	<i>World Standardsetters</i>



Herausgegeben am 30.09.2015

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2015 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.